

Totalrevision der Polizeiverordnung

Antrag des Stadtrates an den Gemeinderat

1. Die totalrevidierte Polizeiverordnung wird erlassen.
 2. Der Stadtrat regelt die Inkraftsetzung.
 3. Die Polizeiverordnung vom 20. November 2000 sowie alle im Widerspruch zur neuen Polizeiverordnung stehenden kommunalen Erlasse werden mit dem Inkrafttreten der neuen Polizeiverordnung aufgehoben.
 4. Kenntnisnahme, dass der Beschluss dem fakultativen Referendum untersteht.
-

Bericht

1. Ausgangslage

Nach § 74 des kantonalen Gemeindegesetzes steht dem Stadtrat die Besorgung der gesamten Ortspolizei zu. Er sorgt für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und für die Sicherheit von Personen und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art. Er trifft alle Vorkehrungen für die richtige Erfüllung der ortspolizeilichen Aufgaben auf allen Verwaltungsgebieten. Die Stadt erlässt zu diesem Zweck eine Polizeiverordnung. Sie ergänzt die einschlägige Gesetzgebung von Bund und Kanton. Heute sind die gemeindepolizeilichen Aufgaben in der Polizeiverordnung vom 20. November 2000 geregelt.

2. Gründe für die Revision

Ein Neuerlass der Verordnung ist notwendig geworden, da in der Zwischenzeit verschiedene übergeordnete Regelungen auf Stufe Bund und Kanton geändert haben oder neu in Kraft getreten sind. Mit der vorliegenden Totalrevision werden veraltete Bestimmungen aktualisiert und den heutigen Verhältnissen angepasst, überholte Artikel werden gestrichen und Lücken geschlossen. Die kommunalen Regelungen werden mit der übergeordneten Gesetzgebung und Rechtsprechung in Einklang gebracht. Es gilt der Grundsatz, dass in der totalrevidierten Polizeiverordnung nur noch das geregelt werden soll, was nicht anderweitig bereits geregelt ist.

Die Gemeinde- und Stadtpolizeikorps im Bezirk Horgen arbeiten eng zusammen. Im Interesse eines einheitlichen Vollzugs sollen die Polizeiverordnungen im Bezirk Horgen deshalb möglichst gleich lauten. Die vorgeschlagene Fassung basiert auf einer auf Bezirksebene erarbeiteten Grundlage und trägt diesem Anliegen Rechnung.

3. Zuständigkeit

Nach Art. 24 lit. m) der Gemeindeordnung der Stadt Wädenswil fallen der Erlass und die Änderung der Polizeiverordnung in die Zuständigkeit des Gemeinderats.

4. Änderungen

Inhaltlich hat sich die heute gültige Polizeiverordnung aus dem Jahr 2000 weitgehend bewährt. Materiell sind deshalb in der totalrevidierten Polizeiverordnung nur wenige Änderungen gegenüber der heute gültigen zu verzeichnen.

Verzicht:

Die folgenden Artikel der bisherigen Polizeiverordnung werden ersatzlos aufgehoben, da sie neu in übergeordnetem Recht enthalten sind:

- Art. 3 (Polizeiliche Generalklausel)
- Art. 5-8 (Verhältnis Polizei-Zivilperson)
- Art. 14 (Einzäunungen)
- Art. 16 (Tierhaltung)
- Art. 18 (Unfug)
- Art. 20 (Absperren von Strassen und Wegen)
- Art. 22 (Baden im Zürichsee)
- Art. 26 (Pflanzen)
- Art. 28 (Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen)
- Art. 29 (Fundgegenstände)
- Kapitel IV (Umweltschutz)
- Art. 32 (Grundsatz Lärmschutz)
- Art. 37 (Sportveranstaltungen im Freien)
- Art. 44 (Dekorationen)
- Art. 46 (Warenverkauf)
- Art. 47 (Öffnungszeiten Verkaufsgeschäfte)
- Art. 50 (Anmeldung, Hinterlegung von Ausweisen)
- Art. 51 (Erneuerung von Schriften und Ausweisen)
- Art. 52 (Wochenaufenthalt)
- Art. 54 (Bewilligungen)
- Art. 55 (Polizeiliche Kontrollen)
- Art. 56 (Wegweisung und Fernhaltung)
- Art. 59 (Untersuchungskosten, Spruch- und Schreibgebühren)
- Art. 61 (Depots)

Neu wurden folgende Artikel in die Polizeiverordnung aufgenommen:

- Der Stadtrat erhält die Kompetenz, die Fütterung wildlebender Tiere (Tauben) zu verbieten (Art. 8).
- Das Stationieren von Schiffen ist neu geregelt (Art. 12).
- Der Stadtrat kann die Videoüberwachung von öffentlichem Grund bewilligen (Art. 13).
- Das Littering wird neu explizit verboten (Art. 14), ebenso das Feuern in öffentlichen Anlagen ausserhalb der dafür vorgesehenen Plätze (Art. 17).

Inhaltlich wurden folgende Artikel wesentlich angepasst:

- Art. 20: Die allgemeinen Ruhezeiten werden bezirkswweit angepasst, was zur Folge hat, dass lärmige Arbeiten neu Wochentags nur noch bis 19.00 Uhr, statt wie bisher bis um 20.00 Uhr erlaubt sind. Im Gegenzug sind sie am Samstag eine Stunde länger, nämlich bis um 18.00 Uhr erlaubt.

- Art. 24: Die Bestimmungen zum Feuerwerk werden im Bezirksentwurf dahingehend angepasst, dass das Abbrennen von Feuerwerk neu auch in der Nacht vom 31. Juli auf den 1. August gestattet ist.

Die übrigen Artikel der Polizeiverordnung wurden materiell nicht angepasst, lediglich zum Teil sprachlich.

Die neue Polizeiverordnung gibt der Polizei weiterhin die Möglichkeit, Verfehlungen mittels des einfachen Ordnungsbussenverfahrens zu ahnden.

1. Oktober 2012

ale/hku

Stadtrat Wädenswil

Philipp Kutter, Stadtpräsident

Heinz Kundert, Stadtschreiber

Referent des Stadtrates

Thomas Largiadèr

Beilage

stadt



wädenswil

Polizeiverordnung

Vom xx.xx.xxxx (Datum GR-Sitzung), Inkraftsetzung
am xx.xx.xxxx

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Einleitung und allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich	1
Art. 2 Zuständigkeit	1
Art. 3 Verhalten gegenüber Polizeiorganen	1
II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	1
Art. 4 Sicherheit und Ordnung	1
Art. 5 Veranstaltungen auf Privatgrund	2
Art. 6 Schutzvorrichtungen	2
Art. 7 Rettungseinrichtungen	2
Art. 8 Füttern wild lebender Tiere	2
Art. 9 Schiessen und Schiessanlagen	2
III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	3
Art. 10 Arbeiten an Fahrzeugen	3
Art. 11 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen	3
Art. 12 Stationieren von Schiffen	3
Art. 13 Überwachung des öffentlichen Grundes	3
Art. 14 Verunreinigung des öffentlichen Grundes und Littering	4
Art. 15 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, usw.	4
Art. 16 Campieren und Nächtigen im Freien	4
Art. 17 Feuern in öffentlichen Anlagen	4
Art. 18 Schutz des Kulturlandes	4
IV. Lärmschutz	5
Art. 19 Nachtruhe	5
Art. 20 Allgemeine Ruhezeit	5
Art. 21 Landwirtschaft	5
Art. 22 Lautsprecher, Verstärkeranlagen	5
Art. 23 Motorsport, Motorspielzeuge	6
Art. 24 Feuerwerk	6
V. Wirtschafts- und Gewerbepolizei	6

Art. 25	Schliessungsstunde	6
Art. 26	Aufschub der Schliessungsstunde	6
Art. 27	Freinacht	7
Art. 28	Geschlossene Gesellschaften	7
Art. 29	Hohe Feiertage	7
Art. 30	Taxi	7
Art. 31	Sammlungen und Betteln	8
VI.	Einwohnerkontrolle und Meldepflicht	8
Art. 32	Umzug innerhalb der Gemeinde	8
Art. 33	Meldewesen, Aufenthalt und Niederlassung	8
VII.	Ersatzvornahme und Strafbestimmungen	8
Art. 34	Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe	8
Art. 35	Strafbestimmungen	8
VIII.	Schlussbestimmungen	9
Art. 36	Aufhebung bisherigen Rechts	9
Art. 37	Inkrafttreten	9

I. Einleitung und allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Die Polizeiverordnung bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ordnung sowie den Schutz von Personen, Tieren, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art auf dem Gemeindegebiet Wädenswil.

Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts.

Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton

Gegenstand und Geltungsbereich

Alt Art. 1

Art. 2 Zuständigkeit

Der Stadtrat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

Die kommunalpolizeilichen Aufgaben stehen unter Aufsicht des Stadtrats Sicherheit und Gesundheit. Ausgeführt werden sie von den bezeichneten Polizeiorganen, insbesondere der Stadtpolizei.

Die Abteilung Sicherheit und Gesundheit kann zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung spezielle Anordnungen verfügen.

Zuständigkeit

Alt Art. 2

Art. 3 Verhalten gegenüber Polizeiorganen

Polizeilichen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Verhalten gegenüber Polizeiorganen

II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Alt Art. 4

Art. 4 Sicherheit und Ordnung

Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden¹.

Insbesondere ist verboten,

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden²

Sicherheit und Ordnung

Alt Art. 9

¹ Im Fall einer Gefährdung des Lebens: Eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB).

² Im Fall einer qualifizierten Schreckung der Bevölkerung: Eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB).

- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen³
- c) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

Art. 5 Veranstaltungen auf Privatgrund

Veranstaltungen auf Privatgrund

Alt Art. 15

Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können von der Abteilung Sicherheit und Gesundheit verboten werden, wenn eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Art. 6 Schutzvorrichtungen

Schutzvorrichtungen

Alt Art. 13

Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben usw., Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr entsteht.

Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten usw. ist verboten.

Art. 7 Rettungseinrichtungen

Rettungseinrichtungen

Alt Art. 25

Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet.

Wer solche Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Polizei melden.

Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.

Art. 8 Füttern wild lebender Tiere

Füttern wild lebender Tiere

neu

Der Stadtrat kann das Füttern wild lebender Tiere verbieten.

Art. 9 Schiessen und Schiessanlagen

Schiessen und Schiessanlagen

Alt Art. 10 und 11

Das Schiessen mit Waffen ausserhalb der dafür eingerichteten Anlagen und auf Privatgrund ist ohne Bewilligung der Abteilung Sicherheit und Gesundheit verboten.

Abgesperrtes oder signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden Gefahrenzonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

³ Im Falle eines qualifizierten falschen Alarms: Eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), im Fall von Nachahmen von Warnsignalen: Eidgenössisches Strassenverkehrsgesetz (SVG).

III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 10 Arbeiten an Fahrzeugen

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

Arbeiten an Fahrzeugen

Alt Art. 27

Art. 11 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen

Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person zur Verfügung.

Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen

Alt Art. 19

Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden.

Für die Bewilligung ist die Abteilung Sicherheit und Gesundheit zuständig.

Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

Art. 12 Stationieren von Schiffen

Das Stationieren von Schiffen in den öffentlichen Anlagen ist bewilligungspflichtig⁴.

Stationieren von Schiffen

neu

Schiffe und andere Wasserfahrzeuge, die vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund bzw. in öffentlichen oder konzessionierten Anlagen abgestellt sind, können auf Kosten des Schiffeigners bzw. der Schiffeignerin von den Behörden weggeschafft werden.

Art. 13 Überwachung des öffentlichen Grundes

Der Stadtrat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen. Vorausgesetzt wird, dass der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist. Die Öffentlichkeit muss auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht werden.

Überwachung des öffentlichen Grundes

neu

⁴ Im Übrigen gilt insbesondere die kantonale Verordnung über das Stationieren von Schiffen

Verunreinigung des öffentlichen Grundes und Littering neu	Art. 14 Verunreinigung des öffentlichen Grundes und Littering Es ist verboten, den öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Grund zu verunreinigen. Darunter fallen insbesondere das Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen (Littering), Urinieren und dergleichen an dafür nicht vorgesehenen Orten. Zu widerhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen und nebst einer Busse auch allfällige Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.
Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, usw. Alt Art. 24	Art. 15 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, usw. Unberechtigten ist es verboten, auf bzw. an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen bzw. anzubringen ⁵ . Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der Abteilung Sicherheit und Gesundheit.
Campieren und Nächtigen im Freien Alt Art. 23	Art. 16 Campieren und Nächtigen im Freien In öffentlichen Anlagen bedarf das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien einer Bewilligung der Abteilung Sicherheit und Gesundheit. Auf dem übrigen öffentlichen Grund bedarf das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien über eine Nacht hinaus einer Bewilligung der Abteilung Sicherheit und Gesundheit.
Feuern in öffentlichen Anlagen neu	Art. 17 Feuern in öffentlichen Anlagen Das Feuern in öffentlichen Anlagen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.
Schutz des Kulturlandes Alt Art. 17	Art. 18 Schutz des Kulturlandes Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das unberechtigte Begehen während der Vegetationszeit ist verboten ⁶ .

⁵ Für Reklamen im Bereich von Strassen vergleiche eidgenössisches Strassenverkehrsgesetz (SVG) und eidgenössische Signalisationsverordnung (SSV)

⁶ Im Fall von Hausfriedensbruch (eingezäunte Areale): Eidgenössisches Strafbuch (StGB)

IV. Lärmschutz

Art. 19 Nachtruhe

Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.

Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

Die Abteilung Sicherheit und Gesundheit kann Ausnahmen bewilligen.

Nachtruhe

Alt Art. 33

Art. 20 Allgemeine Ruhezeit

Lärmige Arbeiten (Industrie, Gewerbe, Baustellen, Haus- und Gartenarbeiten wie z.B. Rasenmähen oder Laubblasen) sowie das Entsorgen an öffentlichen Altstoff-Sammelstellen sind werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr, samstags ab 18.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.

Die Abteilung Sicherheit und Gesundheit kann Ausnahmen bewilligen.

Allgemeine Ruhezeit

Alt Art. 34
geändert

Art. 21 Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Arbeiten sind auch während den Ruhezeiten erlaubt, sofern diese zwingend notwendig sind.

Landwirtschaft

Alt Art. 36

Art. 22 Lautsprecher, Verstärkeranlagen

Der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat im öffentlichen Raum zu jeder Tags- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht gestört werden.

Während der Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr ist der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten verboten.

Die Abteilung Sicherheit und Gesundheit kann Ausnahmen bewilligen.

Lautsprecher, Verstärkeranlagen

Alt Art. 35

Motorsport, Motorspielzeug

Alt Art. 38

Art. 23 Motorsport, Motorspielzeuge

Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.

Modellflugzeuge und -autos dürfen nur dort betrieben werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden. Für einen regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung des Stadtrates Sicherheit und Gesundheit notwendig.

Feuerwerk

Alt Art. 12
geändert

Art. 24 Feuerwerk

Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur in den Nächten vom 31. Juli auf den 1. August, 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.

Aus Sicherheitsgründen kann die Abteilung Sicherheit und Gesundheit örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.

Für besondere, öffentliche Veranstaltungen kann die Abteilung Sicherheit und Gesundheit das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.

V. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Schliessungsstunde

Alt Art. 39

Art. 25 Schliessungsstunde

Nebst den in dieser Verordnung aufgeführten Bestimmungen gelten grundsätzlich diejenigen des kantonalen Gastgewerbegesetzes und die zugehörige Verordnung⁷.

Aufschub der Schliessungsstunde

Alt Art. 40

Art. 26 Aufschub der Schliessungsstunde

Die ordentliche Schliessungsstunde (24.00 Uhr) ist allgemein bis 02.00 Uhr hinausgeschoben am:

- a) 1. Mai
- b) Chilbimontag
- c) Fasnachtsmontag

Für spezielle Anlässe oder öffentliche Veranstaltungen kann der Stadtrat Sicherheit und Gesundheit die ordentliche Schliessungsstunde aufschieben.

⁷ Gastgewerbegesetz (LS 935.11) / Verordnung (LS 935.12)

Art. 27 Freinacht

Die ordentliche Schliessungsstunde ist generell aufgehoben am:

- a) Silvester
- b) Fasnachtsfreitag bis und mit Fasnachtssonntag
- c) Bundesfeiertag (1. August)
- d) Chilbisamstag und Chilbisonntag

Für spezielle Anlässe oder öffentliche Veranstaltungen kann der Stadtrat Sicherheit und Gesundheit die ordentliche Schliessungsstunde aufheben.

Freinacht

Alt Art. 41

Art. 28 Geschlossene Gesellschaften

Die Abteilung Sicherheit und Gesundheit kann einem Patentinhaber auf Gesuch hin für geschlossene Gesellschaften den Aufschub oder die Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde bewilligen.

Das Gesuch ist mindestens 3 Tage vor dem Anlass einzureichen.

Geschlossene Gesellschaften

Alt Art. 42

Art. 29 Hohe Feiertage

An den Vorabenden hoher Feiertage und für diese Tage selbst werden keine Bewilligungen für den Aufschub der Schliessungsstunde oder Freinächte erteilt. Ausgenommen davon ist der Aufschub der Schliessungsstunde bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumlichkeiten gemäss § 3 lit. f des kantonalen Ruhetagsgesetzes⁸.

Hohe Feiertage sind:

- a) Karfreitag
- b) Ostersonntag
- c) Pfingstsonntag
- d) Eidg. Bettag
- e) Weihnachtstag

Hohe Feiertage

Alt Art. 43

Art. 30 Taxi

Für die Ausführung von gewerbsmässigen Taxifahrten ab Standplätzen auf dem Gemeindegebiet bedarf es einer Bewilligung des Stadtrats Sicherheit und Gesundheit.

Taxi

Alt Art. 48

⁸ Ruhetags- und Ladenöffnungszeiten (LS 822.4) vom 26. Juni 2000

Sammlung und Betteln Alt Art. 45	Art. 31 Sammlungen und Betteln Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung der Abteilung Sicherheit und Gesundheit. Betteln ist gemäss Straf- und Justizvollzugsgesetz § 9 verboten.
--	--

VI. Einwohnerkontrolle und Meldepflicht

Umzug innerhalb der Gemeinde Alt Art. 53	Art. 32 Umzug innerhalb der Gemeinde Wer innerhalb der Gemeinde seine Wohnadresse wechselt, hat dies unter Vorlage der Meldebestätigung/des Schriftenempfangsscheines bzw. des Ausländerausweises innerhalb von acht Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.
Meldewesen, Aufenthalt und Niederlassung Alt Kap. VII.	Art. 33 Meldewesen, Aufenthalt und Niederlassung Bezüglich Meldepflicht, Meldefrist, Auskunftspflicht und Schriftenhinterlegung bei Niederlassung und Aufenthalt gelten die unter dem entsprechenden Titel aufgeführten Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Gemeindewesen ⁹ .

VII. Ersatzvornahme und Strafbestimmungen

Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe Alt Art. 57 und 58	Art. 34 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe Rechtswidrige Zustände können auf Kosten der bzw. des Fehlbaren beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser bzw. diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen. Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.
Strafbestimmungen Alt Art. 60	Art. 35 Strafbestimmungen Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden bestraft. Sie können teilweise im gemeinderechtlichen Ordnungsbussenverfahren gemäss Bussenliste behandelt werden.

⁹ Gemeindegesetz, Dritter Titel: Niederlassung und Aufenthalt, vgl. zudem eidgenössisches Registerharmonisierungsgesetz.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 36 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Polizeiverordnung der Stadt Wädenswil vom 20. November 2000 und allfällige weitere, in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

Alt Art. 62

Art. 37 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den vom Stadtrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Inkrafttreten

Alt Art. 62

Wädenswil, **XX.XX.2012**

Gemeinderat Wädenswil

Beilage

Zusammenstellung der massgebenden übergeordneten Gesetze und Verordnungen

(die Liste ist kein integraler Bestandteil der Polizeiverordnung und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit)

eidgenössische Erlasse:

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) (SR 210)
- Schweizerisches Obligationenrecht (OR) (SR 220)
- Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) (SR 311.0)
- Eidgenössische Strafprozessordnung (StPO) (SR 312.0)
- Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG) (SR 431.02)
- Tierschutzgesetz (TSchG) (SR 455)
- Tierschutzverordnung (TSchV) (SR 455.1)
- Waffengesetz (WG) (SR 514.54)
- Waffenverordnung (WV) (SR 514.541)
- Strassenverkehrsgesetz (SVG) (SR 741.01)
- Verkehrsregelnverordnung (VRV) (SR 741.11)
- Signalisationsverordnung (SSV) (SR 741.21)
- Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (BSG) (SR 747.201)
- Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (Binnenschifffahrtsverordnung, BSV) (SR 747.201.1)
- Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL 748.131.1)
- Umweltschutzgesetz (USG) (SR 814.01)
- Luftreinhalte-Verordnung (LRV) (SR 814.318.142.1)
- Lärmschutz-Verordnung (LSV 814.41)
- Schall- und Laserverordnung (SLV 814.49)
- Tierseuchenverordnung (TSV) (SR 916.401)
- Sprengstoffgesetz (SprstG 941.41)

kantonale Erlasse:

- Gemeindegesetz (GG) (LS 131.1)
- Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) (LS 170.4)
- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) (LS 230)
- Verordnung über das kantonale rechtliche Ordnungsbussenverfahren (LS 321.2)
- Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVG) (LS 331)
- Gewaltschutzgesetz (GSG) (LS 351)
- Polizeigesetz (PolG) (LS 550.1)
- Polizeiorganisationsgesetz (POG) (LS 551.1)
- Verordnung über die kriminalpolizeiliche Aufgabenteilung (LS 551.101)
- Verordnung über die Entschädigung für gemeindepolizeiliche Aufgaben (LS 551.102)
- Verordnung über das Polizei-Informationssystem POLIS (POLIS-Verordnung) (LS 551.103)
- Kantonales Tierschutzgesetz (LS 554.1)
- Hundegesetz (LS 554.5)
- Hundeverordnung (HuV) (LS 554.51)
- Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) (LS 681)
- Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) (LS 700.1)
- Sondergebrauchsverordnung (LS 700.3)
- Strassenabstandsverordnung (StrAV) (LS 700.4)
- Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene (LS 710.3)
- Abfallgesetz (AbfG) (LS 712.1)
- Verordnung über den Baulärm (LS 713.5)
- Verkehrssicherheitsverordnung (VSiV) (LS 722.15)
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (LS 747.1)
- Schifffahrtsverordnung (LS 747.11)
- Interkantonale Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee (LS 747.2)

- Verordnung über das Stationieren von Schiffen (Stationierungsverordnung) (LS 747.4)
- Gesundheitsgesetz (GesG) (LS 810.1)
- Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (RLG) (LS 822.4)
- Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) (LS 861.12)
- Gesetz über Jagd und Vogelschutz (LS 922.1)
- Gastgewerbegesetz (GGG) (LS 935.11)
- Verordnung zum Gastgewerbegesetz (LS 935.12)
- Gesetz über die Märkte und das Reisengewerbe (LS 935.31)

Stadt Wädenswil

Florhofstrasse 6

Postfach

8820 Wädenswil

Telefon 044 789 72 11

info@waedenswil.ch